

Stadtverordnetenversammlung
Wittstock/Dosse

Sitzungsvorlage für:
Stadtverordnetenversammlung
Sitzungsdatum: 06.04.2022

Tagesordnungspunkt	9.
Beschluss-Nr.	207-2022-SVV
Öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/>
Nichtöffentlich	<input type="checkbox"/>
Bekanntmachung ja	
Bekanntmachung nein	

Fachbereich

Ordnungsamt

Beratungsfolge	Sitzungs-termin	TOP	Anwesende		Empfehlung			
			Soll	Ist	Gemäß Beschluss-vorschlag	mit Änderungen	Ablehnung	Zurück-stellung
Ordnungsausschuss	03.03.2022	6.	5	5	X			
Finanzausschuss	01.03.2022	5.	5	5	-ohne Abstimmung: Überweisung in den Hauptausschuss-			

	Sitzungs-termin	TOP	Anwesende		Abstimmungsergebnis			Abstimmungsart
			Soll	Ist	Ja	Nein	Enthaltung	
Hauptausschuss	16.03.2022	6.	6	5	4		1	Gemäß Beschluss-vorschlag

Beschlussentwurf

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wittstock/Dosse beschließt die Satzung über die Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wittstock/Dosse.

Der o.g. Beschluss wird wie folgt neu gefasst:

(Änderung/Streichung/Zusatz zum Beschlussvorschlag) nichtzutreffendes streichen

Beschlussfassung wie Vorschlag/Änderungen (nichtzutreffendes streichen)

Anwesende	21	Anmerkung: Auf Grund des § 22 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) waren _____ Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.
Ja-Stimmen	20	
Nein-Stimmen		
Enthaltungen	1	

gezeichnet
Der Vorsitzende

gezeichnet
Der Bürgermeister

Siegel (Siegel)

Rechtsgrundlagen:

- §§ 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, Nr. 21)
- § 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, S. 25)
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 36)

Finanzielle Auswirkungen

	Einnahmen		Mittel stehen zur Verfügung
	Keine haushaltmäßige Berührung		Mittel stehen nicht zur Verfügung
zur Kenntnis genommen:			

Stadtkämmerei

Sachverhalt:

Beschluss-Nr. 207-2022-SVV

Gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg hat die Stadt Wittstock/Dosse zur Erfüllung ihrer Aufgaben im örtlichen Brandschutz und in der örtlichen Hilfeleistung eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten sowie eine angemessene Löschwasserversorgung zu gewährleisten. Die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Wittstock/Dosse im Rahmen ihrer hoheitlichen Aufgaben sind grundsätzlich unentgeltlich, sofern nicht durch § 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg die Möglichkeit der Erhebung von Gebühren und von Kostenersatz normiert wird.

Die aktuelle Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wittstock/Dosse vom 27.04.2018 (Anlage 4) wurde durch die Stadtverordnetenversammlung im Jahr 2018 beschlossen. Seit Juni 2020 eröffnet der Gesetzgeber die Möglichkeit Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) zu erheben. Mit der Systemumstellung von Kostenersatz auf die Erhebung von Gebühren wird die Refinanzierungsquote bei den Trägern der Feuerwehren erhöht. Bei der Erhebung von Kostenersatz konnten nur die Kosten abgerechnet werden, die in einem direkten Zusammenhang mit dem Einsatz standen. Eine Abrechnung von Vorhaltekosten in wirtschaftlicher Art und Weise war damit nicht möglich. Diese Möglichkeit wird durch die Erhebung von Gebühren eröffnet, eine Neukalkulation und die Überarbeitung der Satzung waren angezeigt.

Die Kalkulation zur vorliegenden Satzung über die Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wittstock/Dosse (Anlage 1) wurde durch die Gesellschaft für Kommunalberatung Heyder + Partner aus Leipzig erstellt (Anlage 2). Die Nebenanlage zur Gebührenkalkulation - Ermittlung der fahrzeuggenauen Unterhaltungskosten - (Anlage 3) verhält sich ausführlich zu den Unterhaltungskosten der Feuerwehrfahrzeuge.

Die Kalkulation konnte erst am 03.03.2022 abgeschlossen werden. In der Sitzung des Finanzausschusses vom 01.03.2022 konnte daher keine detaillierte Befassung mit der Kalkulation erfolgen. Der Amtsleiter des Ordnungsamtes, Herr Schönberg, erläuterte die Grundsätze der Neukalkulation und beantwortete die Fragen der Ausschussmitglieder. Die Ausschussmitglieder sprachen sich geschlossen für eine Überweisung der Beschlussvorlage in den Hauptausschuss aus.

Anlagen

Anlage 1 - Satzung über die Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wittstock/Dosse

Anlage 2 - Gebührenkalkulation

Anlage 3 - Nebenanlage zur Gebührenkalkulation (Ermittlung der fahrzeuggenauen Unterhaltungskosten)

Anlage 4 - Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt
Wittstock/Dosse vom 27.04.2018